

## Artikel 1: Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verstanden unter:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen: alle Bestimmungen aus den hierunter beschriebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- KNMvD: die Königliche Niederländische Gesellschaft für Veterinärmedizin, mit satzungsmäßigem Sitz in Utrecht;
- Tierarzt: derjenige, der kraft des niederländischen Gesetzes über die Hochschulbildung (Stb 985, 562) Tierarzt geworden ist oder aufgrund des niederländischen Gesetzes über die Ausübung der Tierheilkunde 1990 als Tierarzt zugelassen ist, der Mitglied der Königlichen Niederländischen Gesellschaft für Veterinärmedizin ist und der im Auftrag des Kunden tierärztliche Behandlungen ausführt und/oder im Rahmen dieser Medikamente liefert und/oder verkauft und/oder verabreicht und/oder sonstige tierärztliche Empfehlungen gibt und Dienstleistungen verrichtet;
- Tierarztpraxis: Der Tierarzt, wie oben definiert, sowie die Praxis, die der Tierarzt unter Nutzung aller (Hilfs-)Personen, einschließlich Tierärzten, Assistenten, Laboranten u. ä., eventuell auf Grundlage eines Arbeitsvertrags, führt, in welcher rechtlichen Form oder Art der Zusammenarbeit auch immer;
- Kunde: der Besitzer des zu behandelnden Patienten und/oder derjenige, der den Patienten bringt und in dessen Auftrag die Tierarztpraxis die tierärztlichen Behandlungen verrichtet und/oder im Rahmen dieser Medikamente liefert und/oder verkauft und/oder verabreicht und/oder sonstige tierärztliche Empfehlungen gibt und Dienstleistungen verrichtet;
- Patient: das Tier, das vom Kunden zur Behandlung gebracht wird und/oder für das Medikamente geliefert und/oder verkauft und/oder verabreicht und/oder sonstige tierärztliche Empfehlungen gegeben und Dienstleistungen verrichtet werden;
- (Behandlungs-)Vertrag: der Vertrag (die Auftragsvereinbarung) zwischen der Tierarztpraxis und dem Kunden über die Verrichtung tierärztlicher Behandlungen, das Liefern und/oder Verabreichen von Medikamenten und/oder das Geben von Empfehlungen und/oder das Verrichten (tierärztlicher) Körungen;
- Schuldner: derjenige, auf dessen Namen die Rechnung der Tierarztpraxis ausgestellt wird;
- Sprechstunde: die von der Tierarztpraxis festgestellten Zeiträume, in denen der Kunde, eventuell mit Termin, in diese kommen kann, damit tierärztliche Verrichtungen und/oder Untersuchungen erfolgen können.

## **Artikel 2: Anwendbarkeit**

### 2.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle (Behandlungs-)Verträge zwischen der Tierarztpraxis und dem Kunden.

### 2.2

Ergänzende und/oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für die Tierarztpraxis nicht verbindlich. Ergänzende und/oder abweichende Bedingungen bedürfen für ihre Gültigkeit zwischen den Parteien der schriftlichen Einwilligung durch die Tierarztpraxis.

## **Artikel 3: Zustandekommen (Behandlungs-)Vertrag**

### 3.1

Alle Angebote für den Abschluss eines (Behandlungs-)Vertrags sind unverbindlich, sofern Parteien kein anderes vereinbart haben.

### 3.2

Der zwischen der Tierarztpraxis und dem Kunden zu schließende (Behandlungs-)Vertrag ist erst dann rechtskräftig, nachdem er von der Tierarztpraxis bestätigt wurde oder sobald die Tierarztpraxis mit der Ausführung des Vertrags begonnen und/oder die zu liefernden Medikamente geliefert und/oder verabreicht hat.

### 3.3

Die Tierarztpraxis ist, wenn ein Angebot für den Abschluss eines (Behandlungs-)Vertrags letztlich zu keinem endgültigen Vertrag führte, jederzeit berechtigt, alle Kosten, die die Tierarztpraxis machen musste, um dem Kunden das Angebot zu unterbreiten, in Rechnung zu stellen.

### 3.4

Die Tierarztpraxis hat das Recht, den Abschluss eines Behandlungsvertrags bezüglich eines ihr zur Behandlung gegebenen Patienten zu verweigern und/oder nur unter bestimmten Bedingungen anzunehmen, wenn die Tierarztpraxis der Meinung ist, dass die Behandlung des Patienten keine oder zumindest eine völlig unzureichende Erfolgsaussicht hat, es sei denn, die Tierarztpraxis ist aufgrund gesetzlicher und/oder verhaltens-/disziplinarrechtlicher Vorschriften verpflichtet, den gebrachten Patienten sehr wohl zu behandeln.

#### **Artikel 4: Inhalt (Behandlungs-)Vertrag**

##### 4.1

Der zwischen der Tierarztpraxis und dem Kunden geschlossene (Behandlungs-)Vertrag begründet eine Mittelverpflichtung für die Tierarztpraxis zur Lieferung einer tierärztlichen Behandlung und/oder Beratung und/oder im Rahmen dieser Lieferung und/oder Verabreichung von Medikamenten. Die Tierarztpraxis führt diese Arbeiten nach bestem Vermögen und mit der Sorgfalt aus, die von ihr erwartet werden darf. Die Tierarztpraxis hat das Recht, bei der Ausführung des (Behandlungs-)Vertrags Dritte hinzuzuziehen.

##### 4.2

Der Behandlungsvertrag kann auch den Verkauf, die Lieferung und/oder die Verabreichung von Tierarzneimitteln durch den Kunden und/oder im Auftrag Dritter umfassen, wozu die Verabreichung im Auftrag behördlicher Instanzen zählt (siehe auch Artikel 8.4).

##### 4.3

Der einfache Tatsache, dass der Tierarzt an Verkauf, Lieferung und/oder Verabreichung von Tierarzneimitteln beteiligt ist und/oder dabei Unterstützung gewährt, befreit den Kunden und/oder Dritte bezüglich des Patienten nicht von seinen/ihren administrativen Pflichten kraft des niederländischen Gesetzes über die Tierarzneimittel.

#### **Artikel 5: Vorzeitige Beendigung (Behandlungs-)Vertrag**

##### 5.1

Der zwischen der Tierarztpraxis und dem Kunden geschlossene (Behandlungs-)Vertrag wird vorzeitig beendet durch:

- ein ausdrückliches Ersuchen des Kunden, wobei der Kunde von der Tierarztpraxis erforderlichenfalls auf die möglichen Folgen der vorzeitigen Beendigung für den Patienten und, wenn die Beendigung entgegen der Empfehlung des Tierarztes und/oder der Tierarztpraxis erfolgt, auch darauf hingewiesen wird, dass dies auf Gefahr des Kunden erfolgt und dass der Kunde dafür erforderlichenfalls eine schriftliche Erklärung abgeben muss;
- das Ableben des zu behandelnden Patienten;
- eine einseitige Entscheidung der Tierarztpraxis, wenn diese der Meinung ist, dass von ihr billigerweise nicht gefordert werden kann, die tierärztliche Behandlung fortzusetzen, weil es keine vernünftige Chance auf das beabsichtigte/gewünschte Resultat (mehr) gibt;
- eine einseitige Entscheidung der Tierarztpraxis, wenn das Vertrauen zwischen der Tierarztpraxis und dem Kunden auf schwerwiegende Weise gestört ist.

##### 5.2

Wird der (Behandlungs-)Vertrag auf einseitiges Ersuchen der Tierarztpraxis vorzeitig beendet, dann wird die Tierarztpraxis, bevor sie dazu übergeht, den Kunden darüber informieren und ihm ihre Begründung dafür darlegen, es sei denn, dies ist nicht oder nicht rechtzeitig möglich.

##### 5.3

Wird der (Behandlungs-)Vertrag vorzeitig beendet, dann wird die vereinbarte Vergütung dem Kunden im Verhältnis der bereits ausgeführten Arbeiten in Rechnung gestellt, es sei denn, es handelt sich um unteilbare Arbeiten. Dies zur Beurteilung durch die Tierarztpraxis.

## **Artikel 6: Tarife, Honorare und Bezahlung**

### 6.1

Die Tierarztpraxis setzt die in Rechnung zu stellenden Tarife und Honorare gemäß ihren eigenen Tarifen in Abhängigkeit von Zeit und Umständen fest. Auf der Rechnung wird die berechnete MwSt. ausgewiesen.

### 6.2

Die Bezahlung der Rechnung der Tierarztpraxis kann in bar erfolgen, unverzüglich nach der Ausführung, sofern kein anderes vereinbart. Für andere als Barbezahlungen gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, in welchem Fall Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden können.

### 6.3

Stehen mehrere Rechnungen offen, dann reichen partielle Bezahlungen zunächst 6.1 Die Tierarztpraxis setzt die in Rechnung zu stellenden Tarife und Honorare gemäß ihren eigenen Tarifen in Abhängigkeit von Zeit und Umständen fest. Auf der Rechnung wird die berechnete MwSt. ausgewiesen.

### 6.2

Die Bezahlung der Rechnung der Tierarztpraxis kann in bar erfolgen, unverzüglich nach der Ausführung, sofern kein anderes vereinbart. Für andere als Barbezahlungen gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, in welchem Fall Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden können.

### 6.3

Stehen mehrere Rechnungen offen, dann reichen partielle Bezahlungen zunächst zur Begleichung der zuerst fälligen.

### 6.4

Bei nicht fristgemäßer Bezahlung ist der Schuldner unverzüglich in Verzug und über die Hauptsumme oder den Rest der Forderung die gesetzlichen Zinsen geschuldet. Für den Versand jeder Mahnung wird eine Gebühr von mindestens fünf Euro in Rechnung gestellt.

### 6.5

Der Schuldner ist nicht berechtigt, die ihm von der Tierarztpraxis für deren ausgeführte Arbeiten in Rechnung gestellten Beträge mit irgendetwas zu verrechnen.

### 6.6

Ist der Schuldner in Verzug und wird zum Inkasso übergegangen, dann ist der Schuldner neben der Bezahlung des geschuldeten Betrags und der darüber angefallenen Zinsen zur vollständigen Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten verpflichtet. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf mindestens 15 % der geschuldeten Hauptsumme mit Zinsen mit einem Minimum von EUR 50,- (fünfzig Euro) zzgl. MwSt. festgelegt.

### 6.7

Die Tierarztpraxis hat das Recht, gegebenenfalls vor der Ausführung ihrer Arbeiten eine Anzahlung des Kunden zu verlangen und erst nach Eingang dieser Anzahlung mit den Arbeiten zu beginnen, es sei denn, die Tierarztpraxis ist aufgrund gesetzlicher und/oder verhaltens-/disziplinarrechtlicher Vorschriften verpflichtet, den gebrachten Patienten unverzüglich zu behandeln.

6.8

Die Tierarztpraxis hat das Recht, wenn der Kunde den Patienten nach Abschluss der tierärztlichen Behandlung nicht oder nicht rechtzeitig von der Tierarztpraxis abholt, dem Kunden alle damit einhergehenden zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen, wobei die Bezahlungen zuerst zur Begleichung der geschuldeten Kosten, daraufhin der angefallenen Zinsen und erst dann der ältesten offenstehenden Rechnung gereichen.

## **Artikel 7: Reklamationen**

7.1

Der Kunde ist verpflichtet, die von der Tierarztpraxis auszuführende Leistung und/oder die zu liefernden Medikamente unverzüglich auf direkt wahrnehmbare Mängel und/oder Unzulänglichkeiten zu prüfen. Der Kunde hat Reklamationen über die ausgeführten Dienstleistungen binnen 30 Tagen, nachdem die Arbeiten abgeschlossen wurden oder nachdem dem Kunden die Mängel und/oder Unzulänglichkeiten bekannt geworden sind, der Tierarztpraxis (vorzugsweise schriftlich) mitzuteilen; bei einer Überschreitung dieser Frist verfällt jeglicher Anspruch gegenüber der Tierarztpraxis aufgrund eines Mangels und/oder einer Unzulänglichkeit.

7.2

Erachtet die Tierarztpraxis die Reklamation über eine ausgeführte Leistung als begründet, dann hat sie jederzeit das Recht:

- a. wenn dies noch möglich ist, diese Leistung nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist auf die korrekte Weise auszuführen, oder
- b. den vom Kunden geschuldeten Betrag gutzuschreiben;

dies nach Wahl der Tierarztpraxis

## **Artikel 8: Haftung**

### **Allgemeine Bestimmung:**

8.1

Ist die Tierarztpraxis auf irgendeine Weise haftbar, dann ist diese Haftung stets auf den von der Haftpflichtversicherung der Tierarztpraxis in dem gegebenen Fall ausschüttbaren Betrag beschränkt. Die Versicherungsbedingungen und Versicherungsnachweise liegen in der Tierarztpraxis zur Einsichtnahme aus; eine Abschrift davon wird dem Kunden auf dessen einfaches Ersuchen hin kostenlos verschafft. Eine Vergütung mittelbarer Schäden ist immer ausgeschlossen; dazu zählen auf jeden Fall unter anderem Folgeschäden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen und Schäden durch (Betriebs-) Stagnation und dergleiche.

### **Besondere Bedingungen:**

8.2

Handelt es sich um eine tierärztliche Körung, dann gelten abweichend von den Bestimmungen im vorigen Absatz dieses Artikels die folgenden (auch auf dem Untersuchungsbericht abgedruckten) Bestimmungen.

8.2.1. Der körende Tierarzt und/oder die Tierarztpraxis haftet nicht für Schäden – ausdrücklich einschließlich Vermögens- und Folgeschäden –, verursacht durch die Ausführung der Körung oder durch Fehler und Unvollständigkeiten beim Erstellen des Untersuchungsberichts, außer wenn feststeht, dass dieser Schaden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des körenden Tierarztes anzulasten ist.

8.2.2. Bezüglich der Haftung gemäß Artikel 8.2.1 steht lediglich dem Auftraggeber ein Forderungsrecht gegenüber dem körenden Tierarzt und/oder der Tierarztpraxis zu; andere als der Auftraggeber können aus dem Untersuchungsbericht keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz ableiten.

8.2.3. Die Haftung ist stets auf den von der Haftpflichtversicherung der Tierarztpraxis in dem gegebenen Fall ausschüttbaren Betrag beschränkt. Die Versicherungsnachweise liegen in der Tierarztpraxis zur Einsichtnahme aus; eine Abschrift davon wird auf einfaches Ersuchen hin kostenlos verschafft.

8.2.4. Die Artikel 8.2.1 bis 8.2.7 finden auch dann Anwendung, wenn der Auftraggeber den Untersuchungsbericht nicht unterschreibt, ihn aber dennoch in Empfang nimmt.

8.2.5. Ist der Auftraggeber nicht der Besitzer des Tieres, dann garantiert er, dass der Besitzer in die Ausführung der tierärztlichen Körung eingewilligt hat, und dann können die Artikel 8.2.1 bis 8.2.7 auch gegenüber dem Besitzer geltend gemacht werden.

8.2.6. Ist der Auftraggeber und/oder sind Dritte der Meinung, dass der Gesundheitszustand des Tieres.

zum Zeitpunkt der betreffenden Körung nicht mit den Angaben im Untersuchungsbericht übereinstimmt, dann hat er / haben sie dies ihrem Vertragspartner (z. B. bei einem Kaufvertrag) auf Strafe des Verfalls jeglichen Forderungsrechts gegenüber dem Tierarzt und/oder der Tierarztpraxis innerhalb angemessener Zeit zu melden und gegenüber diesem Schadenersatz geltend zu machen, unter gleichzeitiger Verschaffung einer Abschrift dieser Meldung an den Körungsarzt oder die Tierarztpraxis. 8.2.7 Auf Streitigkeiten bezüglich der Ausführung der Körung und/oder des Ausfüllens dieses Untersuchungsberichts findet ausschließlich das Recht der Niederlande Anwendung, und es sind ausschließlich niederländische Gerichte dafür zuständig.

### 8.3

Die Tierarztpraxis, die Informationen über die Einfuhr von Tieren in die Niederlande und/oder die Ausfuhr von Tieren aus den Niederlanden und die dabei geltenden Ein- und/oder Ausfuhrbestimmungen verschafft, gewährt lediglich freiwillige Unterstützung, wobei eine erfolgreiche Ein- oder Ausfuhr auf keinerlei Weise garantiert wird und wobei der Tierarzt und/oder die Tierarztpraxis, außer wenn es sich um Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Tierarztes und/oder der Tierarztpraxis handelt, nicht für Schäden und/oder Kosten jeglicher Art im Zusammenhang mit der betreffenden Ein- oder Ausfuhr von Tieren (oder den Versuchen dazu) haftet.

### 8.4

Die Tierarztpraxis schließt jegliche Haftung für Schäden infolge der Verabreichung von Tierarzneimitteln durch den Kunden selbst oder im Auftrag Dritter, auch behördlicher Instanzen, sowie für Verletzungen und/oder Schäden durch die Verabreichung dieser Mittel, deren eventuelle Nebenwirkungen und die Erfüllung der dafür geltenden administrativen Pflichten und damit zusammenhängender Nachweisprobleme aus, es sei denn, es liegt Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Tierarztes und/oder der Tierarztpraxis vor.

8.5

Der Abschluss eines (Behandlungs-)Vertrags und/oder die Ausführung tierärztlicher Behandlungen und/oder die in diesem Rahmen zu liefernden und/oder zu verabreichenden Medikamente und/oder das Gewähren tierärztlicher Beratung und Dienste lässt die Risikohaftung des Kunden und/oder Dritter für von dem Tier verursachte Schäden im Sinne von Art. 6:179 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande unberührt.

**Artikel 9: Eigentum**

9.1

Die Tierarztpraxis behält jederzeit das Eigentum an Abschriften, Unterlagen und anderen Informationsträgern wie Röntgenfotos, die sich auf den behandelten Patienten beziehen. Die Tierarztpraxis wird diese Unterlagen für fünf Jahre bewahren. Der Kunde kann gegen Vergütung des Kostpreises Abschriften dieser Informationen oder Informationsträger und/oder anderer Unterlagen erhalten.

**Artikel 10: Besondere Bestimmungen**

10.1

Betreten Ställe / Standort der Arbeiten

Wenn die Behandlung des Patienten dies erfordert, hat die Tierarztpraxis das Recht, jedem, erforderlichenfalls auch dem Kunden, den Zugang zu den Ställen oder einem anderen Standort, wo die Behandlung erfolgt, zu verweigern und/oder andere Bedingungen aufzuerlegen, die sie für die Behandlung als notwendig erachtet. Der Kunde ist verpflichtet, sich daran zu halten.

10.2

Wissenschaftliche Studien

Die Tierarztpraxis hat das Recht, den Patienten (oder Teile von diesem) oder von dem Patienten stammende Stoffe für statistische und/oder wissenschaftliche Studien zu verwenden oder in einer Veröffentlichung zu verarbeiten, es sei denn, der Kunde hat ausdrückliche und unüberwindliche Einwände dagegen kundgetan. Die Tierarztpraxis wird nötigenfalls ihre Absicht, genannte Angaben für Studien zu verwenden, vorher dem Kunden mitteilen.

**Artikel 11: Rechtswahl und Gerichtsstand**

11.1

Auf alle (Behandlungs-)Verträge zwischen der Tierarztpraxis und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Niederlande Anwendung.

11.2

Fällt eine Streitigkeit in die gesetzliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts, so ist das Gericht am Niederlassungsort der Tierarztpraxis für die Streitigkeit zuständig, unbeschadet der Befugnis der Tierarztpraxis, eine Streitigkeit vor das laut Gesetz zuständige Gericht zu bringen.